



Information Rechte Studierender mit Behinderungen

Die vorliegende Zusammenstellung dient ausschließlich der Darlegung der geltenden Rechtssituation.

Im Einzelfall werden sowohl Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter wie auch der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten im Rahmen der Möglichkeiten und Ressourcen nach Lösungsmöglichkeiten für die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Studierenden suchen. Darauf besteht aber ausdrücklich kein Rechtsanspruch.

Ein genereller „Nachteilsausgleich“ ist dem Österreichischen Universitätsrecht fremd.

Die Sonderregelung für Studierende an Universitäten ergibt sich schwerpunktmäßig aus der Geltung des Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) BGBl. I Nr. 82/2005 i.d.g.F. und der Spezialregelung des § 59 Abs 1 Ziff 12 Universitätsgesetz UG 2002.

Im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sind die unmittelbare und die mittelbare Diskriminierung von Behinderten verboten.

Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Diese Regelung verpflichtet zur Gleichbehandlung und verbietet Schlechterstellungen.

Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

Ordnungsvorschriften, welche Behinderte benachteiligen sind auf ihre Notwendigkeit und Angemessenheit zur Erreichung rechtmäßiger Ziele zu überprüfen.

Die Spezialregelung des § 59 Abs 1 Ziff 12 UG 2002 legt das Recht der Studierenden auf eine abweichende Prüfungsmethode fest, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Beim Antrag auf abweichende Prüfungsmethode werden betroffene Studierende somit nach dieser Gesetzesvorschrift die länger andauernde Behinderung nachweisen müssen, die ihr

oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht. Der Nachweis einer Erschwerung der Prüfung durch die vorgeschriebene Methode ist damit nach der gesetzlichen Regelung ausdrücklich nicht ausreichend!

Des Weiteren besteht das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode nur, wenn durch diese weder der Inhalt noch die Anforderungen der Prüfung beeinträchtigt werden.

Die Nachweispflichten des § 59 Abs 1 Ziff 12 UG 2002 treffen die Antragstellerin bzw. den Antragsteller.

Als Service und Beratungsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen ist an der Medizinischen Universität Innsbruck die Behindertenbeauftragte Frau Claudia Holec tätig. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage.

Der Antrag auf abweichende Prüfungsmethode ist für Lehrveranstaltungsprüfungen schriftlich unter Beischluss der gemäß § 59 Abs 1 Ziff 12 UG 2002 zu erbringenden Nachweise und einer Stellungnahme der Behindertenbeauftragten an die Leiterin bzw. den Leiter der Lehrveranstaltung und in Kopie an den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten zu richten.

Der Antrag auf abweichende Prüfungsmethode für kommissionelle Prüfungen sind schriftlich unter Beischluss der gemäß § 59 Abs 1 Ziff 12 UG 2002 zu erbringenden Nachweise und einer Stellungnahme der Behindertenbeauftragten an die Prüfungskommission und in Kopie an den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten zu richten.

Im Konfliktfall zwischen Antragstellerin bzw. Antragsteller und der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung oder der Prüfungskommission entscheidet der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten nach Anhörung der Behindertenbeauftragten.

Antragstellungen für abweichende Studienmodalitäten sind unter Beischluss einer Stellungnahme der Behindertenbeauftragten an den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten zu richten.

03.11.2014